

Information

Absetzung von Abwassergebühr durch eine zusätzliche Wasseruhr

Für eine separate Abrechnung des Wasserverbrauchs für Wasser, das nicht in die Kanalisation fließt ist ein zusätzlicher Wasserzähler an der Hauptleitung erforderlich (**parallel zur bisherigen Wasseruhr installiert**). Nach diesem Wasserzähler dürfen nur die Verbrauchstellen angeschlossen sein, die nicht über einen Anschluss an das Kanalisationsnetz verfügen. Die erforderlichen Umbauten sind vom Antragsteller herzustellen.

Dieses Wasser darf nur zum Gartengießen verwendet werden.

Wasser, das für Reinigungszwecke verwendet wird und über die Straßenentwässerung oder andere Abläufe in die öffentliche Kanalisation gelangen kann, darf nicht aus diesen Verbrauchstellen verwendet werden. Für dieses Wasser muss eine Abwassergebühr bezahlt werden und ist aus der Leitung zu beziehen, die am abwassergebührenrelevanten Wasserzähler hängt. Wasser für Poolanlagen ist auch Abwassergebührenpflichtig und unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang der Stadtentwässerung (bitte beachten Sie hier die untenstehenden Hinweise). Auch hier ist für die Befüllung und Reinigung die Leitung am abwassergebührenrelevanten Wasserzähler zu verwenden.

Ein Unterzähler nach der Hauptwasseruhr ist aus abrechnungstechnischen Gründen nicht möglich.

- Für den zusätzlichen Wasserzähler fallen zusätzliche Gebühren an.
- Der Wasserzähler unterliegt der Eichfrist.
- Der Wasserzähler wird durch die Stadtwerke Mengen installiert und betrieben.

Hinweise zur Entleerung von Schwimmbecken und Pools auf privaten Grundstücken:

1. Entleerung

Poolwasser muss generell über die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation entsorgt werden. Bei Pools am Haus ist dies in der Regel kein Problem, in Kleingartenanlagen jedoch schon. Wenn keine öffentliche Abwasserentsorgung möglich ist, müssen Abwasserentsorger das Poolwasser mit einem Fahrzeug abpumpen und ordnungsgemäß entsorgen.

Wasser, das nach der Nutzung als „Schwimmbadwasser“ anfällt, ist Abwasser im Sinn des Wasser-gesetzes: Hierzu zählen nicht nur große Schwimmbecken, sondern auch die mobilen größeren Pools, die im Sommer im Garten aufgestellt werden. Das „Schwimmbadabwasser“ darf daher nicht auf dem Grundstück versickern, in den Regenwasserkanal oder ein Gewässer eingeleitet werden. Es muss in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet werden!

Wenn behandeltes Wasser aus dem Pool einfach versickert, in einen Regenwasserkanal oder sogar in ein natürliches Gewässer fließt, kann dies nicht nur einen negativen Einfluss auf Pflanzen haben, sondern kann auch zu einer Schädigung von Wasser- und Bodentieren sowie des Grundwassers führen.

Rechtslage:

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach den aktuellen Regelungen der Wassergesetze der beseitigungspflichtigen Kommune zur ordnungsgemäßen Entsorgung in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation überlassen werden.

Wasser in Schwimmbecken/Pools wird bereits durch das Baden in seinen Eigenschaften (z.B. hygienisch) verändert. Dies gilt auch völlig unabhängig von möglichen chemischen Zusätzen. Darüber hinaus stellt

eine chemische Aufbereitung (wie durch z.B. Chlor etc.) eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers in Schwimmbecken/Pools dar, das bei Einleitung in den Untergrund den Boden und das Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflusst.

2. Gebühren

Die Wasser- und die Schmutzwassergebühr wird nach der Trinkwassermenge berechnet. Die Schmutzwassergebühr entspricht demzufolge der Wassermenge, die bei der Befüllung des Pools über den Hauptwasserzähler bzw. des zusätzlichen geeichten Wasserzählers gemessen wurde. Eine Minderung der Schmutzwassergebühr ist nicht möglich, da (wie unter 1. erläutert) das Poolwasser als Schmutzwasser einzustufen ist. Nähere Informationen über die aktuelle Höhe der Wasser- und Schmutzwassergebühr erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

3. Überwachung durch die Gemeinde

Der Anschluss- und Benutzungszwang ergibt sich aus der Gemeindeordnung (11). Die Einzelheiten sind in der Wasserversorgungs- sowie der Abwassersatzung der Gemeinde geregelt. Die Gemeinde hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften der Satzungen eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden (11 GemO; § 44 Abs. 6 sowie § 46 Abs. 6 WG B-W). Hierzu hat die Gemeinde sowohl ein Auskunftsrecht als auch ein Zutrittsrecht auf das Grundstück und kann somit im Bedarfsfall Kontrollen durchführen (11 GemO, § 99 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a KAG). Ein Verstoß gegen den Anschluss- und Benutzungszwang stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (142 GemO).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadtwerke Mengen
Stadt Mengen, Stadtentwässerung